

Die Landrätin

Kreis Gütersloh · 33324 Gütersloh

Antragsteller

Deutsche WindXperts 11. GmbH & Co. KG
Bahnhofstraße 8
25767 Albersdorf

Abteilung
Bauen, Wohnen,
Immissionen
Untere
Immissionsschutzbehörde

Ansprechpartner/in:
Frau Harbig
Kreishaus Gütersloh
Gebäudeteil 4-6
Raum 0527
Telefon 05241-85 1959
Fax 05241 - 85 1974
J.Harbig@kreis-guetersloh.de

Eingangsdatum	Aktenzeichen	Datum
- 03.11.2025	4.2-04644-25-44	21.01.2026

Vorhaben Imm: 8150672.1
Genehmigung einer Windenergieanlage nach § 16b BImSchG
Errichtung und Betrieb einer WEA im Windpark Greffen-Süd, WEA 1
hier: 1. Änderungsgenehmigung zum Bescheid
vom 26.05.25, Az. 4.2-04981-24
Änderung des Anlagentyps auf E-175 EP5 E2 und des Standorts

Postanschrift
Kreis Gütersloh
33324 Gütersloh

Grundstück Harsewinkel, Beelener Straße
Gemarkung Greffen
Flur 19
Flurstück 28

Sitz
Kreishaus Gütersloh
Herzebrocker Str. 140

Zentrale
Telefon 05241 - 85 0
Fax 05241 - 85 4000
www.kreis-guetersloh.de

Bankverbindungen
Kreissparkasse Halle-Wieden-
brück
IBAN
DE77 4785 3520 0000 0020 14
BIC WELADED1WDB
Sparkasse Gütersloh-Rietberg-
Versmold
IBAN
DE79 4785 0065 0000 0000 68
BIC WELADED1GTL
Volksbank in Ostwestfalen
IBAN
DE07 4786 0125 0001 4007 00
BIC GENODEM1GTL

Öffnungszeiten
montags-freitags 8.00 bis 12.00
sowie donnerstags 14.00 bis 17.30
und nach Vereinbarung
Wir empfehlen eine vorherige
Terminabsprache.

Die nach der EU-Datenschutzgrund-
verordnung (EU-DSGVO) mitzutei-
lenden Informationen finden Sie auf
unserer Internetseite.
<https://www.kreis-guetersloh.de/unser-kreis/verwaltung/dsgvo>

1. ÄNDERUNGSGENEHMIGUNG

zur Genehmigung einer Windenergieanlage nach § 16b BImSchG des Kreises Gütersloh vom 26.05.2025, Az. 4.2-04981-24-44

I. TENOR

Auf den Antrag vom 03.11.2025 mit den Nachträgen vom 01. und 11.12.2025 und vom 07.01.2026 wird aufgrund der §§ 16b/6/19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung erteilt.

Die mit dem v.g. Genehmigungsbescheid genehmigte, aber noch nicht errichtete

Windenergieanlage

darf gegenüber dem v.g. Genehmigungsbescheid mit den in diesem Bescheid beschriebenen Änderungen ausgeführt werden.

Diese Genehmigung erfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Änderung des Anlagentyps in ENERCON E-175 EP5 E2
- Änderung des Anlagenstandorts

Weitere Einzelheiten sind aus den beigefügten Antragsunterlagen zu entnehmen.

Größen-/Leistungsmerkmale:

Beantragt ist eine Windenergieanlage des Typs ENERCON E-175 EP5 E2 mit einer **Nennleistung von 7.000 kW.**

	UTM32		Gemarkung	Flur	Flur-stücke	Gesamt-höhe [m]	Naben-höhe [m]	Rotor-durch-messer [m]
	X	Y						
WEA 1	439.157	5.757.199	Greffen	19	28	249,5	162	175

Betriebszeiten: ganzjährig von 0 – 24 Uhr im offenen Betrieb

Hinweise:

Von dieser Genehmigung wird aufgrund von § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 60 BauO NRW eingeschlossen.

Die Genehmigung, deren Inhalt und Umfang in den vorgenannten Bestimmungen festgelegt ist, wird nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

- II. Anlagedaten
- III. Nebenbestimmungen
- IV. Begründung
- V. Verwaltungsgebühr
- VI. Rechtsbehelfsbelehrung
- VII. Hinweise
- VIII. Anhänge:
 - 1. Auflistung der Antragsunterlagen
 - 2. Verzeichnis der Rechtsquellen.

II. ANLAGEDATEN

Die Anlage erhält einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV nach der Ausführung aller genehmigten Änderungen den folgenden Umfang:

Bezeichnung: WEA 1

bestehend aus: 1 Windenergieanlage, Typ ENERCON E-175 EP5 E2

- 7,0 MW Nennleistung
- 249,5 m Gesamthöhe
- 162 m Nabenhöhe
- 175 m Rotordurchmesser

Gründung, Kranstellfläche, Zuwegung, Hybridturm, Gondel, Rotorblätter mit Serrations, gondelintegrierte Transformatortstation

III. NEBENBESTIMMUNGEN

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gem. § 12 Abs. 1 BImSchG festgesetzt:

A) Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Bau der genehmigten Anlage begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

B) Bedingungen zum Bauordnungsrecht

1. Abstandsflächenbaulasten

Die Baufreigabe erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung, dass auf den Grundstücken Gemarkung Greffen, Flur 19, Flurstücke 25, 26, 27, 50 und 51 eine Abstandsflächenbaulast zugunsten des genehmigten Vorhabens in das Baulistenverzeichnis eingetragen ist.

Das Bauvorhaben verstößt gegen § 6 Abs. 2 BauO NRW. Die erforderlichen Abstandsflächen liegen auch auf den Grundstücken Gemarkung Greffen, Flur 19, Flurstücke 25, 26, 27, 50 und 51. Um den bauordnungsrechtlichen Verstoß auszuräumen, ist die Eintragung einer Abstandsflächenbaulast erforderlich.

2. Rückbauverpflichtung gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB

Die Baufreigabe erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung, dass zur Sicherung der Rückbaukosten nach dauerhafter Nutzungsaufgabe der Windenergieanlage eine Sicherheitsleistung in Höhe von **257.585 €** (134.511 € + 123.074 €) in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft einer deutschen Bank oder Sparkasse zugunsten des Kreises Gütersloh vorgelegt und der Eingang durch die Genehmigungsbehörde bestätigt worden ist.

Hinweis:

Die in der Aufstellung veranschlagten Recyclingkosten i. H. von **123.074 €** können bei der Berechnung der Bürgschaftssumme nicht berücksichtigt werden.

3. Vor Baubeginn

ist ein amtlicher Nachweis über die Einhaltung der Abstände zu den Grundstücksgrenzen, der Gauß-Krüger-Koordinaten des genehmigten Standortes und der Höhenlage des Fußpunktes der baulichen Anlage zwecks Sicherstellung des Einhaltens der Anlagengesamthöhe über gewachsenem Gelände vorzulegen (§ 74 Abs. 8 BauO NRW).

4. Standsicherheit

Die Baufreigabe erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung, dass spätestens mit der Anzeige des Baubeginns der Bauaufsichtsbehörde die Bescheinigung sachverständiger Personen nach § 87 Abs. 2 BauO NRW zusammen mit den in Bezug genommenen bautechnischen Nachweisen über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises eingereicht worden ist (§ 68 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BauO NRW). Gleichzeitig sind Erklärungen dieser sachverständigen Personen in Textform vorzulegen, wonach diese zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt wurden (§ 68 Abs. 2 Satz 3 BauO NRW).

C) Bedingung zum Immissionsschutz

Der schalltechnische Bericht für den Windpark Greffen-Süd mit insgesamt zwei Windenergieanlagen in Harsewinkel, Bericht-Nr. NE-25-132438, der noxt! engineering GmbH aus Osnabrück vom 28.10.2025 und die ergänzende Stellungnahme zu diesem Bericht vom 07.01.2026 sind Bestandteil der Genehmigung.

Die Windenergieanlage ist solange während der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr außer Betrieb zu setzen oder im nachfolgend beschriebenen vorläufigen Nachtbetrieb zu betreiben, bis ihr Schallverhalten durch eine FGW-konforme Vermessung des beantragten Nacht-Betriebsmodus an der beantragten Windenergieanlage selbst oder einer anderen Windenergieanlage des gleichen Typs belegt wird.

Es ist nachzuweisen, dass die für diesen Betriebsmodus im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschallleistungspegels vermessenen Oktavschallleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{o, \text{Okt}, \text{Vermessung}}$) die in Auflage F.4 festgelegten Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o, \text{Okt}}$ nicht überschreiten.

Werden nicht alle Werte $L_{o, \text{Okt}}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die antragsgegenständliche WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es im o.g. schalltechnischen Bericht abgebildet ist.

Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschallleistungspegel $L_{o, \text{Okt}}$, Vermessung des Wind-BINs anzusetzen, dass immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen WEA die für sie in dem schalltechnischen Bericht aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten.

Für den vorläufigen Nachtbetrieb kann ein Betriebsmodus gewählt werden, dessen Summenschallleistungspegel SLP mindestens 3 dB(A) unter dem des beantragten Betriebsmodus liegt.

Beantragter Nachtbetriebsmodus für WEA 1	SLP ohne Zuschlag [dB(A)]	Zuschlag [dB]	SLP gesamt [dB(A)]
OM-0-0	106,9	2,1	109,0

D) Bedingungen zum Arten- und Landschaftsschutz

Grundbuchliche Sicherung der ortsfesten Kompensationsmaßnahmen

1. Für die von Ihnen zu realisierende Kompensationsmaßnahme sind gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG die Flächen

- **Gemarkung Beelen, Flur 3, Flurstück 1 tlw. in einer Größe von 975 m² für die WEA 1**

bis zum vollständigen Rückbau der Anlage und Wiederherstellung des Ursprungszustands aller ganz oder teilweise versiegelten Flächen durch die Eintragung einer persönlich beschränkten Dienstbarkeit zu Gunsten des Kreises Gütersloh (erster Rang im Grundbuch der betreffenden Grundstücke oder an rangbereiter Stelle) unter der Bezeichnung der Nutzung beim zuständigen Amtsgericht zu sichern.

- 1.1 Die Eintragung in das Grundbuch ist der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) **mit der Baubeginnanzeige** durch Vorlage eines unbeglaubigten Auszugs aus dem Grundbuch nachzuweisen.
- 1.2 Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Kompensationsmaßnahmen ist der Genehmigungsinhaber oder dessen Rechtsnachfolger.

Sicherheitsleistungen für die eingriffsrechtlichen Kompensationsmaßnahmen

2. Für die von Ihnen zu realisierenden Kompensationsmaßnahme „**Anlage eines Waldrandes mit vorgelagertem Strauchsau**“ entsprechend dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP des Büros Mestermann Landschaftsplanung) ist gemäß § 17 Abs. 5 BNatSchG eine Sicherheitsleistung zu hinterlegen.

- 2.1 Die Sicherheitsleistung errechnet sich aus dem erforderlichen Kompensationsbedarf von **975 m²** zu einem **Gesamtbetrag von 5.850,00 €**.

- 2.2 Die Sicherheitsleistung ist in Form einer unbefristeten, selbstschuldnerischen Bürgschaft einer europäischen Großbank oder öffentlichen Sparkasse beizubringen. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgerliche Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an die UNB des Kreises Gütersloh zahlt und auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage verzichtet (§§ 770, 771 BGB). Die Sicherheitsleistung ist mit der Baubeginnanzeige der UNB nachzuweisen. Eine teilweise Rückgabe bei Fertigstellung von Einzelleistungen ist in Abstimmung mit der UNB möglich.
- 2.3 Sofern die festgelegte, eingriffsrechtliche Kompensationsmaßnahme vor Baubeginn realisiert und durch die UNB abgenommen ist, entfällt die Sicherheitsleistung.

Fledermausabschaltung

3. Die Windenergieanlage darf erst dann in Betrieb genommen werden, wenn der zum Schutz kollisionsgefährdeter WEA-empfindlicher Fledermausarten festgelegte Abschaltalgorithmus funktionsfähig eingerichtet worden ist und dies durch die UNB bestätigt wurde. Der UNB ist vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage unaufgefordert eine entsprechende Fachunternehmererklärung vorzulegen.

E) Allgemeine Auflagen

1. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Genehmigungsbehörde mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Inbetriebnahmetermin schriftlich anzuzeigen.
2. Die zuständige Überwachungsbehörde ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.

F) Immissionsschutzrechtliche Auflagen

Schallschutz

1. Die von der Genehmigung erfasste Anlage ist schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von ihr verursachten Geräuschimmissionen, einschließlich aller Einrichtungen, auch mit dem Betrieb bereits vorhandener Anlagen, unter Berücksichtigung der Vorbelastung, an den Immissionsorten¹ (siehe Tabelle 3.1 auf S. 10 + 11 des schalltechnischen Berichts)

Immissionsort ²	Adresse	Gebiet
IO 09	Neumühlenstr. 57 a, Beelen	MI
IO 11	Neumühlenstr. 57, Beelen	MI
IO 12	Neumühlenstr. 62, Beelen	MI
IO 14	Landhagen 18, Beelen	MI
IO 17	Landhagen 16 und 16 a, Beelen	MI
IO 19	Beelenerstr. 40, Harsewinkel	MI
IO 22	Greffenerstr. 30, Beelen	MI
IO 26	Friedrich-Ebert-Str. 14, Harsewinkel	WA
IO 27	Am Schützenbusch 74, Harsewinkel	WA
IO 28	Kolping Str. 55, Harsewinkel	WA

¹ Im schalltechnischen Bericht werden 29 Immissionsorte aufgeführt und betrachtet

² Die 10 maßgeblichen Immissionsorte aufgrund von Gebietseinstufung, Abstand zum Vorhaben oder Vorbelastungssituation werden im Bescheid explizit aufgeführt

die folgenden Immissionsrichtwerte nicht überschreiten, gemessen und bewertet nach der Technischen Anleitung zum Schutz vor Lärm (TA Lärm) in der derzeitig gültigen Fassung mit folgenden Festsetzungen unter Beachtung von Ziffer 3.2.1 Abs. 2 und 3 der TA Lärm einhalten werden:

Gebiet	Immissionsrichtwert tags	Immissionsrichtwert nachts
	6.00Uhr bis 22.00Uhr (=16h) [dB(A)]	22.00Uhr bis 6.00Uhr (=volle, lauteste Nachtstunde) [dB(A)]
MI	60	45
WA	55	40

Einzelne kurzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tag um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Gemessen und bewertet wird nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) in der derzeitig gültigen Fassung.

2. Nach Errichtung der Anlage ist durch eine Bescheinigung des Herstellers zu belegen, dass die errichtete Anlage in ihren wesentlichen Elementen (Typ, Rotor-durchmesser, Blattausführung, Getriebe, Generator) und in ihrer Regelung mit derjenigen Anlage übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegen hat. (Nr. 5.2.1.1 Windenergieerlass NRW).
3. Die WEA ist mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter wie Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe, Leistung und Drehzahl zu versehen. Die Betriebsbedingungen sind rückwirkend über einen Zeitraum von 6 Monaten zu dokumentieren. (Nr. 5.2.1.1 Windenergieerlass NRW)
4. Die WEA ist derzeit noch nicht schalltechnisch nach der FGW-Richtlinie vermesssen. Aus diesem Grund darf die beantragte WEA in der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr zunächst nur unter der in **Bedingung C** genannten Maßgabe betrieben werden

Frequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	Gesamt L _{WA}
Beantragter Nachtbetriebsmodus für WEA 1:								
OM-0-0								
L _{W, Okt} [dB(A)]	90,1	93,8	98,2	100,3	101,3	100,5	94,5	106,9
L _{e, max, Okt} [dB(A)]	91,8	95,5	99,9	102,0	103,0	102,2	96,2	108,6
L _{o, Okt} [dB(A)]	92,2	95,9	100,3	102,4	103,4	102,6	96,6	109,0

mit:

$$L_{e, max, Okt} = L_{W, Okt} + 1,28 * \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2} \text{ (max. Oktavschallleistungspegel) und}$$

$$L_{o, Okt} = L_{W, Okt} + 1,28 * \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2 + \sigma_{Prog}^2} \text{ (obere Vertrauensbereichsgrenze)}$$

ermittelt aus:

- L_{W,Okt}: vermessener Oktavschallleistungspegel,
 $\sigma_P = 1,2$ dB: Unsicherheit der Serienstreuung,
 $\sigma_{Prog} = 1,0$ dB: Unsicherheit des Prognosemodells und
 $\sigma_R = 0,5$ dB: Unsicherheit der Typvermessung

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L_{o, Okt} stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden. (Quelle Lärmprognose, nicht vermessene Schallwerte sowie Grundlage WEA-Handbuch 19. Ausgabe S. 331)

5. Nach Inbetriebnahme der Anlage ist dem Kreis Gütersloh Abt. 4.2.3 innerhalb von zwei Monaten eine Auftragsbestätigung des Messinstitutes vorzulegen, welches die akustische Abnahmemessung entsprechend den Regelungen in Nr. 5.2.1.1 Windenergieerlass NRW vornimmt. Es ist der Nachweis zu führen, dass die in **Auflage F.4** festgesetzten maximalen Oktavschallleistungspegel ($L_{e, \text{max}, \text{okt}}$) eingehalten werden. Das Messinstitut muss den Anforderungen nach § 26 und 29 b BImSchG entsprechen.

Hinweis:

Können der Genehmigungsbehörde insgesamt drei vollständige Messberichte nach der FGW-Richtlinie für den genehmigten Betriebsmodus vorgelegt werden, kann die Vorlage einer Abnahmemessung nach positiver Prüfung der Messberichte durch die Genehmigungsbehörde entfallen.

6. Die WEA darf nicht tonhaltig sein.
7. Ein Betreiberwechsel ist der Genehmigungs- bzw. Überwachungsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Schattenwurf

Der Schattenwurfbericht für den Windpark Greffen-Süd mit insgesamt zwei Windenergieanlagen in Harsewinkel, Bericht-Nr. NE-25-132438, der noxt! engineering GmbH aus Osnabrück vom 04.11.2025 ist Bestandteil der Genehmigung.

8. Die Windkraftanlage ist mit einer Schattenabschaltung auszustatten.
9. Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteinheit für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Gütersloh Abt. 4.2 vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.
10. Für die in Tabelle 4.1 auf S. 12-13 des vorgelegten Schattenwurfberichts aufgeführten Immissionsorte (Wohngebäude, Bürogebäude etc.) ist durch die Schattenabschaltautomatik die tatsächliche Beschattungsdauer auf jeweils 8 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag zu begrenzen. Die eingegebenen Zeiten sind dem Kreis Gütersloh schriftlich mitzuteilen. (Nr. 5.2.1.3 Windenergie-Erlass NRW)

Hinweis:

Es müssen Mehrfachbeschattungen von WEA an einem Immissionsort berücksichtigt werden.

G) Auflagen zum Bauordnungsrecht

Allgemein

1. Nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung ist das mit diesem Bescheid genehmigte Vorhaben innerhalb von 24 Monaten vollständig zurückzubauen, und alle Bodenversiegelungen sind zu beseitigen.
2. Die Windkraftanlage ist mit einer Sensorik auszurüsten, die Unwuchten und Leistungsabfall durch Eisansatz erkennt und den Betrieb entsprechend einstellt. Die Anlage darf erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn das Eis vollständig abgetaut ist.

3. Name und Anschrift des Betreibers / der Betreiberin der Windkraftanlage sind der unteren Bauaufsichtsbehörde bis zur Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen. Ein Betreiberwechsel ist unverzüglich anzugeben.

Brandschutz

4. Um im Einsatzfall den Zugang zur Windenergieanlage für Feuerwehr und Höhenrettung zu gewährleisten, ist am Turmfuß ein alarmüberwachtes/fernüberwachtes Feuerwehrschlüsseldepot – FSD 2 gemäß DIN 14675 – mit einem darin hinterlegten Schlüssel zum Öffnen der Turmtüren zu installieren.

Weitere Einzelheiten sind mit der Feuerwehr Harsewinkel abzustimmen.

5. Die Kranzufahrt zur WEA muss als Feuerwehrzufahrt mit Wendemöglichkeiten für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr und in Anlehnung an DIN 14090 erhalten bleiben. Sie ist als Feuerwehrzufahrt auffällig und dauerhaft zu kennzeichnen.
6. Am Turmfuß, von außen gut sichtbar, ist zur eindeutigen Identifizierung ein Notfallschild (Rettungspunkt) gemäß nachfolgendem Beispilmuster anzubringen:



Hierbei sind Angaben zu den Koordinaten, letzte Straße, Typ der Anlage und Erreichbarkeit von Ansprechpartnern erforderlich.

Auch in der Gondel ist ein solches Schild anzubringen.

Einzelheiten sind mit der Feuerwehr Harsewinkel abzustimmen.

7. Aufstiegshilfen (z.B. Aufzugsanlage, Steige-Plattformen) sind mit einer Rückholfunktion auszustatten, welche insbesondere auch im Turmfuß zu betätigen sein muss.
8. Die Sicherheitsbeleuchtung ist von der Gondel über die Steigleiter bis zum Ausgang am Turmfuß mit akkugepufferten Einzelleuchten sicherzustellen.
9. Für die WEA ist ein Feuerwehrplan gemäß DIN 14095 zu erstellen. Dieser besteht aus:
 - a. einem Übersichts-/ Lageplan,
 - b. einer Kurzbeschreibung der WEA unter Angaben der Leistungsmerkmale, baulichen Parameter und Erreichbarkeit von Ansprechpersonen und
 - c. der Eintragung des Notfallpunkts (vergl. G.6).
10. Neben dem im Brandschutzkonzept beschriebenen Feuerlöscher ist in der Gondel ein weiterer Schaum-Feuerlöscher mit 9 l Inhalt gut zugänglich bereitzustellen.
11. Das Sicherheitsdatenblatt des Transformatorisoliermediums ist im Turmfuß gut zugänglich für Einsatzkräfte der Feuerwehr auszuhängen.
12. Der Feuerwehr Harsewinkel und der zuständigen Höhenrettung ist Gelegenheit zu geben, sich die für ihren Einsatz notwendige Ortskenntnis zu erwerben.

Hinweis:

Die Feuerwehr kann einen wirksamen Löscheinsatz im Bereich der Gondeln und der Rotoren der Windkraftanlage nicht durchführen. In den jeweiligen Gondeln wird daher der Einbau einer geeigneten Löschanlage empfohlen.

zur abschließenden Fertigstellung:

13. Gemäß § 84 Abs. 2 Satz 1 BauO NRW 2018 hat die Bauleiterin oder der Bauleiter die abschließende Fertigstellung eine Woche vorher der Unteren Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Gleichzeitig ist die Bescheinigung nach 84 Abs. 4 Satz 1 BauO NRW 2018 hinsichtlich der Standsicherheit vorzulegen.
14. Bis zur abschließenden Fertigstellung ist ein Inbetriebnahmeprotokoll des Herstellers mit einer Bestätigung vorzulegen, dass die Annahmen und Bestimmungen der Typenprüfung erfüllt sind und dass die installierte Anlage mit der begutachteten und den Typenprüfungen zugrundeliegenden Windkraftanlage identisch ist (Konformitätsbescheinigung) (§ 50 Abs. 1 Nr. 20 BauO NRW).

H) Auflagen zum Naturschutz

Ökologische Baubegleitung

1. Das Vorhaben ist während der
 - 1.1 **Realisierung der Gesamtbaumaßnahme**, inklusive bauvorbereitender Tätigkeiten, Erschließung der Bauflächen,
 - 1.2 **Tätigkeiten nach Errichtung der WEA**, wie Abtragung von Bodenmieten und Schotterlager und Rückbau von temporären Flächen, und vollständiger Rekultivierung sowie
 - 1.3 für die **Umsetzung aller Kompensationsmaßnahmen** durch eine **Ökologische Baubegleitung (ÖBB)** zu betreuen.
 - 1.4 Eine verbindliche Ansprechperson ist der UNB vor Beginn der ersten, auch bauvorbereitenden Maßnahmen schriftlich zu benennen.
 - 1.5 Die Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheides und Antragsunterlagen (wie Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), Unterlagen zum Artenschutz) sind der ÖBB zur Verfügung zu stellen.
 - 1.6 Gegenstand der ÖBB ist die genehmigungskonforme, umweltverträgliche, artenschutzkonforme, fachgerechte und konfliktmindernde Vorbereitung und Durchführung des Bauprojektes.
- Sie umfasst folgende Punkte/Vorgehensweisen:
- 1.6.1 Baustelleneinweisung mit allgemeinverständlicher Erläuterung der Empfindlichkeit des Eingriffsraums, der rechtlichen Grundlagen (Naturschutzgesetze/Verordnungen), entsprechender Genehmigungspassagen sowie der Inhalte der landschaftspflegerischen Baubegleitung,
 - 1.6.2 örtliche Kennzeichnung von zu schützenden Bereichen und Objekten sowie von Tabuflächen,
 - 1.6.3 Teilnahme an Baubesprechungen, Beratung der Bauherren hinsichtlich fachspezifischer Belange und Anforderungen,
 - 1.6.4 regelmäßige Baustellen-/Objektbegehungen,
 - 1.6.5 fachliche Überwachung der Einhaltung des Bauzeitenplans, soweit dieser bedeutsam für Natur und Landschaft ist (Brutzeitraum, Zug- und Wanderzeiten, Verbotszeiträume),
 - 1.6.6 Prüfung bei Abweichungen vom Bauzeitenplan, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände hervorgerufen werden,
 - 1.6.7 Überwachung der Ausführung des Objektes auf Übereinstimmung mit den genehmigten Unterlagen (Nebenbestimmungen, LBP, Unterlagen zum Artenschutz),
 - 1.6.8 Festhalten von ökologisch bedeutsamen Abweichungen, Ergänzung/Aktualisierung der Eingriffs-Ausgleichsbilanz,
 - 1.6.9 Betrachtung/fachliche Beurteilung zusätzlich sich ergebender Möglichkeiten zur Eingriffsreduzierung oder zusätzlich entstehender, nicht vorhersehbarer Eingriffe,
 - 1.6.10 Überwachung und fachliche Hilfestellung bei der Umsetzung der Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

- 1.7 Die ÖBB hat **monatlich einen Bericht** mit Fotodokumentation zu erstellen, von dem ein Exemplar der UNB unverzüglich zuzusenden ist. Der erste Bericht muss spätestens 5 Werktagen nach Beginn der bauvorbereitenden Tätigkeiten vorliegen.

Berücksichtigung von Brut- und Setzzeiten bei Gehölzarbeiten

2. Zum generellen Schutz der im Plangebiet vorkommenden Vögel und Fledermäuse sind die allgemeinen Brut- und Setzzeiten zu beachten.
 - 2.1 Gehölze, welche für das Bauvorhaben zurückgeschnitten, aufgeastet oder gefällt werden müssen, dürfen **nicht in der Zeit vom 01.03. bis 30.09.** bearbeitet werden.
 - 2.2 Sofern innerhalb der Brut- und Setzzeit mit der Beseitigung oder dem Rückschnitt von Gehölzen begonnen werden soll, ist unmittelbar vor den Arbeiten eine einmalige Prüfung auf artenschutzrechtliche Konflikte durch die ÖBB notwendig. Die Ergebnisse sind zu protokollieren. Die Arbeiten dürfen erst nach Prüfung und Freigabe durch die UNB begonnen werden. Bei Artvorkommen kann eine Verschiebung der Bauarbeiten notwendig werden.
 - 2.3 Sämtliche Rückschnittarbeiten sind erst nach vorheriger Kontrolle auf Fledermausbesatz durch die ÖBB durchzuführen. Dazu sind die zu bearbeitenden/fällenden Gehölze mit potenziellen Quartierstrukturen deutlich erkennbar zu markieren. Vor anfallenden Rodungsarbeiten sind markierte Bäume von einer fachkundigen Person zu kontrollieren, ggf. ist dabei eine Bekletterung oder ein Hubsteiger erforderlich. Sofern die Anwesenheit von Fledermäusen sicher ausgeschlossen werden kann, sind die kontrollierten Höhlen unmittelbar zu verschließen oder bei Unsicherheiten im Hinblick auf potenzielle Fledermausquartiere mit einem Einwegverschluss zu versehen. Bei vorgefundenen Fledermausquartieren sind im Einvernehmen mit der UNB geeignete Ersatzmaßnahmen umzusetzen.

Bauzeitenregelung

3. Zur Berücksichtigung der Brut- und Setzzeiten dürfen Bodenarbeiten (Baufeldräumung, Wegebau etc.) ausschließlich **außerhalb der Hauptbrutzeit** (01.03. bis 31.07.), also nur vom 01.08. bis 28.02. stattfinden.
 - 3.1 Sollten Bautätigkeiten innerhalb der Hauptbrutzeit unumgänglich sein, ist durch die ÖBB sicherzustellen, dass durch die Bautätigkeiten keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände hervorgerufen werden. Das Ergebnis ist in einem artenschutzrechtlichen Gutachten/einem ökologischen Baubericht darzustellen und der UNB vorzulegen. Es sind alle durch die Baumaßnahmen und Rückbaumaßnahmen betroffenen Flächen im artspezifischen Einwirkungsbereich zu betrachten.
 - 3.2 Die Bauarbeiten sind lückenlos fortzuführen, um eine Ansiedelung von Tieren zu vermeiden. Sollte es zu einer Unterbrechung der Bauarbeiten kommen, die eine Ansiedelung von planungsrelevanten Arten ermöglicht, ist vor Wiederaufnahme der Bauarbeiten durch die ÖBB sicherzustellen, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände hervorgerufen werden.
 - 3.3 Im Fall von Bruten von Vögeln innerhalb des Baufeldes müssen die Arbeiten am Standort der betroffenen WEA artspezifisch mindestens bis zum Schlupf der Jungvögel eingestellt werden. Nach Vorlage eines Gutachtens mit Darstellung von Maßnahmen zur artenschutzrechtlichen Konfliktvermeidung und nach Freigabe durch die UNB können die Bautätigkeiten entsprechend der von der UNB festgelegten Maßnahmen durchgeführt bzw. fortgesetzt werden.

Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen

4. Die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und die R SBB 2023 sind zu beachten. Dabei sind insbesondere die Waldkante südlich des Vorhabens und die Einzelbäume

östlich des Vorhabens zu schützen (vgl. S. 69 LBP des Büros Mestermann Landschaftsplanung).

5. Baumaterial, Maschinen etc. dürfen nicht im Kronentraubereich bestehender Gehölze abgeladen/abgestellt werden.

Rückbau und Wiederherstellung von temporär genutzten Flächen

6. Die Vormontageflächen und temporär genutzten Flächen sowie Schotter, Baumaterial und Bodenmieten sind **spätestens 8 Monate nach Inbetriebnahme der WEA** vollständig zurückzubauen bzw. vom Umfeld der WEA abzufahren und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Bestimmungen des gesetzlichen Arten- schutzes, hier insbesondere die Bauzeitenbeschränkungen, sind zu beachten. Sollten Konflikte mit dem Artenschutz auftreten, kann diese Frist im Einzelfall in Absprache mit der UNB verlängert werden.
7. Bei temporären Eingriffen in schnell regenerierbaren Biotoptypen (z. B. Acker, Fettwiese) sind diese in der nächstmöglichen Vegetationsperiode nach Rückbau in ihrem Ursprungszustand wiederherzustellen.
8. Alle temporär in Anspruch genommenen Gehölzbestände sind spätestens in der Pflanzperiode, die unmittelbar dem Rückbau der temporären Befestigungsflä- chen folgt, wiederherzustellen.
 - 8.1 Nachpflanzungen sind mit heimischen, lebensraumtypischen Gehölzen vorzunehmen. Zierformen sind nicht zulässig.
 - 8.2 Die Pflanzqualität für Einzelbäume ist Heister, 200-250 cm hoch oder größer, für Obstbäume Stammlänge bis zum Kronenansatz 180 cm, Pflanzqualität für Bäume innerhalb einer Heckenpflanzung: Heister 125-150 cm hoch. Pflanzqualität für Sträucher: 70-90 cm hoch.
 - 8.3 Anwuchs-Ausfälle von 15 % oder mehr sind nachzupflanzen. Während des Anwuchses sind die Anpflanzungen vor Verbiss zu schützen.
 - 8.4 Die Wiederherstellung ist durch die ÖBB zu betreuen und abschließend zu dokumentieren.
 - 8.5 Bis zur Abnahme der Wiederherstellung durch die UNB (ca. 3 Jahre nach Pflanzung) sind die Anpflanzungen zu pflegen.

Allgemeine Artenschutzmaßnahmen

9. An den WEA dürfen keine Quartiere für Vögel oder Fledermäuse entstehen. Es dürfen keine Nisthilfen angebracht werden. An den Öffnungen der Rotorkräne und des Turms sind Vorrichtungen zu installieren, die ein Eindringen von Fleder- mäusen verhindern.

Dauerhafte Artenschutzmaßnahmen für Fledermäuse

10. Die WEA ist abzuschalten, wenn folgende Bedingungen zeitgleich erfüllt sind:
 - 10.1 Im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. eines Jahres.
 - 10.2 Von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang.
 - 10.3 Bei Windgeschwindigkeiten im 10-Minuten-Mittel von < 6 m/s in Gon- delhöhe und Temperaturen > 10° C in Gondelhöhe.
11. Die Betriebs- und Abschaltzeiten der WEA, die Windgeschwindigkeiten im 10- Minuten-Mittel und die Temperatur in Gondelhöhe sowie die elektrische Leis- tung sind zu erfassen und der UNB unaufgefordert bis zum Ende des jeweiligen Jahres vorzulegen.
12. Der Abschaltalgorithmus zum Schutz der Fledermäuse kann mithilfe eines Gon- delmonitorings im laufenden Betrieb der WEA optimiert werden. Dazu sind in zwei aufeinander folgenden Aktivitätsperioden von einem Fachgutachter, der nachweislich Erfahrung mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, Untersu- chungen nach den einschlägigen Richtlinien im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. durchzuführen. Die Ergebnisse des Monitorings und ihre fachliche Beur- teilung sind der UNB bis zum 01.03. des Folgejahres vorzulegen. Aus den

Ergebnissen des ersten Monitoringjahres wird der Abschaltalgorithmus für das zweite Monitoringjahr festgelegt. Nach Abschluss des zweiten Monitoringjahrs wird der Abschaltalgorithmus im Einvernehmen mit der UNB endgültig festgelegt. Für die Ermittlung eines neuen Abschaltalgorithmus ist die jeweils aktuelle Version des Programms ProBat zu verwenden.

Kompensationsmaßnahmen

13. Mit der **Anlage eines Waldrandes mit vorgelagertem Strauchsau**m auf einer Fläche von **975 m²** (s. Abb. 25 und 26 im LBP des Büros Mestermann Landschaftsplanung) wird der Eingriff in Biotope und Boden kompensiert. Die Kompensationsfläche von 975 m² entspricht 3.902 Biotopwertpunkten (BWP). 2.926 BWP werden für die Kompensation des Anlagenstandortes erforderlich, die restlichen 976 BWP entsprechen 50 % der zu kompensierenden Zufahrt.
 - 13.1 Für die Kompensationsmaßnahme ist separat ein Erstaufforstungsantrag beim Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Münssterland zu stellen.
 - 13.2 Der Waldmantel ist gemäß den Ausführungen im Kap. 8.1.3 des LBP des Büros Mestermann Landschaftsplanung auf dem Grundstück Gemarkung Beelen, Flur 3, Flurstück 1 anzulegen und zu pflegen.
 - 13.3 Sollten mehr als 15 Prozent der Anpflanzungen nicht angehen, sind die Ausfälle umgehend zu ersetzen.
 - 13.4 Die Anpflanzungen müssen spätestens in der ersten Pflanzperiode (Oktober bis März) nach der abschließenden Fertigstellung des Bauvorhabens durchgeführt werden.
 - 13.5 Die Kompensationsmaßnahme ist so lange zu erhalten und zu pflegen, bis durch einen vollständigen Rückbau der WEA die Eingriffe in Boden und Biotope rückgängig gemacht sind.

Ersatzgeldzahlung für den Eingriff in das Landschaftsbild

14. Für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist ein Ersatzgeld zu zahlen:
 - 14.1 Überweisen Sie den Betrag von **40.755,26 €**
 - 14.2 spätestens **bis Baubeginn** auf eines der Konten der Kreiskasse Gütersloh und geben Sie bitte folgenden Verwendungszweck an:
„4.5.2-145-2024/286, 4525SS00014“.

I) Auflagen der Luftaufsichtsbehörde

Allgemeine Nebenbestimmungen

1. Jedwede Abweichung vom beantragten Standort und der beantragten Höhe der Windenergieanlage ist zur Prüfung der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 – Luftverkehr, für eine erneute luftrechtliche Bewertung unter Nennung des Aktenzeichens „**Nr. 466-25**“ vorzulegen.
2. An der Windenergieanlage ist eine Tages- und Nachkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ vom 15.12.2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4) anzubringen und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zu veranlassen.
3. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
4. Die nachstehend geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
5. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten

meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

Nebenbestimmungen zur Tageskennzeichnung

6. Für die Windenergieanlage ist eine Tageskennzeichnung erforderlich, daher sind die Rotorblätter der Windenergieanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge
 - a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder
 - b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot

zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

7. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 m hohen orange/ roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/ oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
8. Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/ rot, beginnend in 40 Meter über Grund, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

Nebenbestimmungen zur Nachtkennzeichnung

9. Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis zu 315 m ü. Grund erfolgt durch Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot ES.
10. Bei Anlagenhöhen von mehr als 150 m und bis einschließlich 315 m über Grund ist eine zusätzliche Hindernisbefeuungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer, am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung, auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.
11. Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
12. Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständerungen - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windenergieanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
13. Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

14. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.
15. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Nebenbestimmungen zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung

16. Der Einsatz der BNK ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26, unter Nennung des Aktenzeichens „**Nr. 466-25**“ anzugeben. Dieser Anzeige sind folgende Dokumente gemäß Anhang 6, Punkt 3 vollständig und prüffähig beizufügen:
 - a) Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2,
 - b) Nachweis der Funktionsfähigkeit der BNK am Standort des Luftfahrthindernisses durch eine BMPSt.

Nebenbestimmungen zum Störungsfall

17. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind dem NOTAM-Office in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist das NOTAM-Office unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist das NOTAM-Office und die zuständige Landesluftfahrtbehörde nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.
18. Mit der Baubeginnanzeige ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26, ein Ersatzstromkonzept einzureichen.
19. Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
20. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umstellen.
21. Bei Ausfall der BNK-Steuerung ist die Nachtkennzeichnung bis zur Behebung der Störung dauerhaft zu aktivieren.

Nebenbestimmungen zur Veröffentlichung als Luftfahrthindernis

24. Da die WEA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist der Baubeginn der Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe des Aktenzeichens „**26.10.01-057/2025.0466-Nr. 466-25**“ per E-Mail an

luftfahrthindernisse@bezreg-muenster.nrw.de

anzugeben. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:

1. mind. 6 Wochen vor Baubeginn ist das Datum des Baubeginns zu melden, um die Vergabe der ENR-Nummer in die Wege leiten zu können,
2. der Beginn des Hochbaus ist separat zu melden und
3. spätestens 4 Wochen nach Errichtung sind die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Veröffentlichung ggf. anzupassen.

Diese Meldung der endgültigen Daten (per E-Mail an o.g. Adresse sowie an fif@dfs.de) umfasst dann die folgenden Details:

- a. DFS-Bearbeitungsnummer
- b. Name des Standortes
- c. Art des Luftfahrthindernisses
- d. Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
- e. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- f. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
- g. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

25. Der Deutschen Flugsicherung ist unter dem Aktenzeichen **NW 12394 a** ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist, an fif@dfs.de mitzuteilen.

J) Auflage der Wehrbereichsverwaltung

Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (baiudbw-toeb@bundeswehr.org) anzugeben unter Angabe des Az. „**III-2216-25-BIA**“ und mit den folgenden endgültigen Daten:

- Art des Hindernisses
- Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84
- Höhe über Erdoberfläche und
- Gesamthöhe über NHN.

K) Auflagen der Forstbehörde

Die im Schwenkbereich temporär gehölzfreien Waldareale sind gemäß Vorgaben aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan mit standortgerechtem Laubholz aufzuforsten.

L) Auflagen des Kreises Warendorf

1. Die geplante Kompensation „Anlage eines Waldrandes mit vorgelagertem Strauchsaum“ auf der Fläche Gemarkung Beelen, Flur 3, Flurstück 1 befindet sich innerhalb des Kreises Warendorf (siehe dazu auch Bedingung D.1+2 und Auflage H.13). Der im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Mestermann Landschaftsplanung, Februar 2025) auf S. 52 – 54 aufgeführten Ausführung ist zu folgen. Abweichungen sind der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Warendorf umgehend mitzuteilen
2. Die Fertigstellung der Kompensation ist der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Warendorf mitzuteilen.

IV. BEGRÜNDUNG

Mit Antrag vom 03.11.2025 haben Sie die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum geänderten Betrieb Ihrer Anlage beantragt.

Ihre Anlage ist nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Daher war für die wesentliche Änderung dieser Anlage ein Genehmigungsverfahren nach § 16b BImSchG durchzuführen.

Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 1 Abs. 3 ZustVU und Anhang I dieser Verordnung der Kreis Gütersloh als untere Umweltschutzbehörde zuständig.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet, und zwar:

- der Kreisverwaltung Gütersloh mit den Bereichen Immissionsschutz, untere Bauaufsichtsbehörde, obere Denkmalbehörde, untere Wasserbehörde, untere Naturschutzbehörde, Tiefbau (Kreisstraßenbaubehörde), Verkehrsbehörde
- der Regionalinitiative Wind der Bezirksregierung Detmold
- der Bezirksregierung Münster (Luftaufsicht)
- dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW
- dem LWL Archäologie
- dem LWL Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur
- dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- der Bundesnetzagentur
- Landesbetrieb Straßen NRW
- Kreis Warendorf.

Außerdem wurde die Stadt Harsewinkel als Träger der Planungshoheit zu dem Vorhaben gehört. Das Betriebsgrundstück, auf dem die WEA errichtet und entsprechend betrieben werden soll, liegt im Außenbereich der Stadt Harsewinkel in einem Gebiet, das im Flächennutzungsplan der Stadt als Konzentrationszone zur Steuerung der Windenergie – Konzentrationszone XXI – dargestellt ist. Das Vorhaben liegt außerdem in einem Windenergiegebiet gemäß Regionalplan OWL. Damit ist das Vorhaben bauplanungsrechtlich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BaubGB privilegiert. Mit Schreiben vom 11.12.2025 hat die Stadt Harsewinkel die Genehmigungsbehörde über das gemeindliche Einvernehmen informiert.

Der Vorhabenstandort befindet sich im Landschaftsschutzgebiet. Für die Durchführung dieses Vorhabens bedarf es aber nach § 26 Abs. 3 BNatSchG keiner Ausnahme oder Befreiung.

Die Bezirksregierung Münster als Luftaufsichtsbehörde hat die luftrechtliche Zustimmung gemäß 14 Abs. 1 LuftVG zu dem Vorhaben erteilt.

Die zu beteiligenden Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben sowie Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens befürworten.

Hinsichtlich der durch das Vorhaben zu erfüllenden Genehmigungsvoraussetzungen des Immissionsschutzrechts und des übrigen technischen Umweltrechts wurden insbesondere die Anforderungen der TA Lärm und der AwSV geprüft.

Die abschließende Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BlmSchG vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen erfüllt werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

V. VERWALTUNGSGEBÜHR

Die Kosten des Verfahrens werden aufgrund des § 13 des GebG NRW der Antragstellerin auferlegt. Nach § 1 der AVwGebO NRW sind in Verbindung mit der Tarifstelle 4.6.1.1 des Allgemeinen Gebührentarifs zur AVwGebO NRW Verwaltungsgebühren festzusetzen. Über die Gebühr für diese Genehmigung ergeht ein gesonderter Bescheid.

VI. IHRE RECHTE

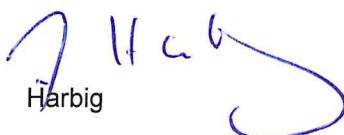
Sie können gegen diesen Bescheid innerhalb eines Monats, nachdem er Ihnen bekannt gegeben wurde, wie folgt Klage erheben:

- schriftlich beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 63 09, 48033 Münster) oder
- durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Oberverwaltungsgerichts Münster. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Oberverwaltungsgericht Münster geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehrs-Verordnung – ERRV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Bitte beachten Sie

- Für die Erhebung einer Klage vor dem Oberverwaltungsgericht müssen Sie sich durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Zulässig als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, oder eine diesen gleichgestellte Person (§ 67 Abs. 2 und 4 VwGO).
- Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein.
- Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist der Kreis Gütersloh.
- Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Im Auftrag


Harbig

VII. HINWEISE

A) Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt III. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen nach § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.
2. **Es wird darauf hingewiesen, dass neben den Bestimmungen dieses Genehmigungsbescheides diejenigen der vorausgegangenen Genehmigung vom 26.05.2025, 4.2-04981-24-44, zu beachten sind, sofern diese nicht durch den aktuellen Genehmigungsbescheid geändert oder ersetzt worden sind.**
3. Die Anlage ist folgenden Nrn. des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen:
Nr. 1.6.2:
Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen

B) Immissionsschutzrechtliche Hinweise

1. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Wild- oder Nutztiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre, das Klima oder Kultur bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
2. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
3. Der Betreiber hat gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

C) Bauordnungsrechtliche Hinweise

5. Auf die Beachtung der Regelungen und der Pflichten gemäß Baustellenverordnung (BaustellIV) vom 10.06.1998 wird ausdrücklich hingewiesen.
6. Mit der Anzeige über den Baubeginn ist der Bauaufsichtsbehörde eine verantwortliche Bauleiterin bzw. ein verantwortlicher Bauleiter zu benennen. Die

Bauleiterin oder der Bauleiter muss über die für ihre/seine Aufgabe erforderliche Sachkunde und Erfahrung für Bauvorhaben dieser Art und Größe verfügen. Im Zweifel kann sich die Bauaufsichtsbehörde die erforderliche Sachkunde und Erfahrung nachweisen lassen (§§ 53 und 56 BauO NRW 2018).

7. Die Auflagen und Hinweise aus der Prüfung der bautechnischen Nachweise sind Bestandteil der Baugenehmigung.

D) Hinweis der Stadt Harsewinkel

Die verkehrstechnische Grundstückserschließung für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage erfolgt über verschiedene städtische Wirtschaftswege.

Daher ist für den Bau und vor Errichtung der WEA ein Straßenbenutzungsvertrag mit der Stadt Harsewinkel abzuschließen, weil die städtischen Wirtschaftswege derzeit nicht breit genug für den Transport, die Anlieferung und spätere Wartung der WEA ausgebaut sind. Zudem sind eventuell entstehende Schäden durch die deutlich stärkere Belastung der Wege auszugleichen.

Die verkehrstechnische Straßenführung für die Anlieferung und Zuwegung sowie die Führung bzw. Verlegung der Stromtrasse für die Netzanbindung der WEA ist in einem Lageplan darzustellen. Hierzu müssen ggf. noch weitere städtische Wegeparzellen gekreuzt und in Anspruch genommen werden. Auch diese Maßnahmen sind entsprechend auszugleichen. Mit dem Bau der WEA darf erst nach Abschluss der Gestaltungsverträge mit der Stadt Harsewinkel begonnen werden.

E) Hinweise des Kreises Warendorf

1. Neben der geplanten Kompensation befindet sich der geschützte Landschaftsbestandteil „Grünlandkomplex mit Kleingewässern und Wallhecken südlich der Ems“. Die Kompensation sowie die für die Anlage erforderlichen Arbeiten dürfen sich nicht negativ auf die Schutzzwecke des geschützten Landschaftsbestandteils auswirken.
2. Die Kompensation wird in das Kompensationskataster des Kreises Warendorf aufgenommen.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass naturschutzrechtliche Eingriffe und deren Kompensation im Zusammenhang mit externen Zuwegungen, Kabeltrassen etc. innerhalb des Kreises Warendorf gem. § 33 (2) LNatSchG NRW einer **Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Warendorf** bedürfen und separat beantragt werden müssen. Die Maßnahmen sind in einem Antrag mit Landschaftspflegerischem Begleitplan und Artenschutzprüfung zusammenhängend darzustellen und separat zu beantragen. Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass Eingriffe in naturschutzrechtliche Schutzgebiete in der Regel eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG von den bestehenden Verboten erfordern. Diese kann nur bei Zustimmung des Naturschutzbeirats erteilt werden, welcher nur wenige Sitzungen im Jahr durchführt.

F) Hinweis der Forstbehörde

Die geplante Kompensationsmaßnahme zum Ausgleich der Eingriffe in den Naturhaushalt ist als Anlage eines Waldrandes mit vorgelagertem Strauchsaum geplant. Die Maßnahme soll auf dem Flurstück 1, Flur 3 in der Gemarkung Beelen erfolgen. Die genannte Kompensationsmaßnahme befindet sich im Zuständigkeitsbereich des Regionalforstamts Münsterland.

Forstbehördliche Belange sind daher mit dem Regionalforstamt Münsterland abzustimmen.

G) Luftrechtliche Hinweise

1. Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Überragen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs behält sich die Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 vor, die Befeuerung aller Anlagen anzutreten.
2. Am geplanten Standort kann ergänzend ein Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20.000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) installiert werden. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m übertragen werden.

H) Naturschutzrechtliche Hinweise

1. Soll Boden, der im Zuge der Bauarbeiten anfällt, auf landwirtschaftliche Nutzflächen und sonstige Grundstücke im Außenbereich aufgebracht werden, ist die Zustimmung der Abteilung Umwelt, Kreis Gütersloh, erforderlich. Ansprechpartner ist dort Herr Bierbaum (Tel. 05241/85-2712).
2. Mit dem Netzanschluss der WEA können Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden sein, die Verlegung der Leitung im Landschaftsschutzgebiet bedarf einer Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzverordnung. Für den Netzanschluss ist daher ein separater Antrag bei der UNB zu stellen.
3. Die Zuwegung außerhalb des Anlagengrundstücks ist in einem separaten Verfahren abzuhandeln. Dieses Verfahren muss vor Baubeginn abgeschlossen sein. Ansprechpartnerin für Zuwegungen im Kreis Gütersloh ist Frau Teckentrup (Tel. 05241/85-2721, L.Teckentrup@kreis-guetersloh.de).

I) Abfallrechtlicher Hinweis

Sollte die Verwendung von Recyclingmaterial im Erd- und Straßenbau geplant sein, muss dies nach den Anforderungen der „Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke“ (ErsatzbaustoffV) erfolgen.

Bei Einbau von bestimmten mineralischen Ersatzbaustoffen ist ab einer Menge von 250 m³ eine Anzeige bei der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde zu stellen (§ 22 i. V. m. § 20 ErsatzbaustoffV).

VIII. ANHÄNGE

Anhang 1: Antragsunterlagen

Die in diesem Anhang 1 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes vorgeschrieben wird.

Nr. Inhalt

- 0 00_01_Deckblatt.pdf
00_03_SummaryDocuSign.pdf
- 01 01_01_Formular_1_WEA_1.pdf
01_02_Formular_2.pdf
01_03_Formular_7.pdf
01_04_Projektkurzbeschreibung.pdf
- 02 02_01_Bauantrag_WEA_1.pdf
02_02_Baubeschreibung_WEA_1.pdf
02_03_Betriebsbeschreibung_WEA_1.pdf
02_04_Nachweis_Bauvorlagebescheinigung.pdf
- 03 03_01_Herstell_und_Rohbaukosten.pdf
- 04 04_01_Lageplan_DTK_1zu25000.pdf
04_02_Lageplan_obW.pdf
04_03_Lageplan_ABK_WEA_1_1zu5000.pdf
04_04_Amtlicher_Lageplan_WEA_1.pdf
04_05_Abstandsflaechenberechnung_E_175_EP5_E2_162mNh.pdf
04_06_Spezifikation_Zuwegung_und_Baustellenflae-
- 05 05_01_Technische_Beschreibung_E_175_EP5_E2.pdf
05_02_Technisches_Datenblatt_Technische_Daten_E_175_EP5_E2
05_03_Technisches_Datenblatt_General_Design_Conditi-
05_04_Technische_Beschreibung_Turm_und_Funda-
05_05_Technisches_Datenblatt_Turm_E_175_EP5_E2_162mNh.pdf
05_07_Gondelabmessungen_E_175_EP5_E2.pdf
05_08_Technisches_Datenblatt_Gewichte_Gondel.pdf
05_09_Ansehtszeichnung_E_175_EP5_E2_162mNh.pdf
05_10_Uebersicht_ueber_die_Steuerungssysteme_der_Windenergiean-
05_11_Spezifikation_Netzanschlussvariante_Standard_6_
05_12_Technische_Beschreibung_Anhalten_der_Windenergieanlage.pdf
05_13_Technische_Beschreibung_Eigenbedarf.pdf
05_14_Technische_Beschreibung_Farbgebung.pdf
- 06 06_01_Technische_Beschreibung_Wassergefaehrde_Stoffe_E_175_EP5_E2
06_02_Information_Sicherheitsdatenblaetter.pdf
- 07 07_01_Datenblatt_Abfallmengen.pdf
07_02_Stellungnahme_Entsorgung.pdf

Nr. Inhalt

- 08** 08_01_Informationen_zur_Entstehung_von_Abwasser.pdf
- 09** 09_01_Technische_Beschreibung_Verminderung_von_Emissionen.pdf
09_02_Technische_Beschreibung_Schallreduzierung_PI_CS.pdf
09_03_01_Schallimmissionsprognose.pdf
09_03_02_Schallimmissionsprognose_Stellungnahme_vom_260107.pdf
09_04_Technische_Beschreibung_Schattenabschaltung_PI_CS.pdf
09_05_Schattenwurfgutachten.pdf
- 10** 10_01_Technische_Beschreibung_Anlagensicherheit.pdf
10_02_Technische_Beschreibung_Eisansatzerkennung_PI_CS.pdf
10_03_Gutachten_Eisansatzerkennung_und_externe_Eissensoren.pdf
10_04_Technische_Beschreibung_Blitzschutz.pdf
10_05_Technische_Beschreibung_Bedarfsgerechte_Nachtkennzeichnung.pdf
10_06_Technische_Beschreibung_Befeuerung_und_farbliche_Kennzeichnung.pdf
10_07_Notstromversorgung_der_Befeuerung.pdf
10_08_Datenblatt_Infrarotleuchte_R25H.pdf
10_09_Konformitaetsbescheinigung_Infrarotleuchte_R100IR25.pdf
10_10_Datenblatt_Infrarotleuchte_R100IR25.pdf
10_11_Konformitaetsbescheinigung_Infrarotleuchte_R100IR25.pdf
10_12_Wartungsplan.pdf
- 11** 11_01_Arbeitssicherheit.pdf
11_02_Technische_Beschreibung_Einrichtungen_zum_Arbeits_Personen- und
11_03_Technische_Beschreibung_Flucht_und_Rettungswege_E_175_EP5_E2
- 12** 12_01_Technische_Beschreibung_Brandschutz_EP5.pdf
12_02_Brandschutzkonzept_E_175_EP5_E2_162mNh.pdf
- 13** 13_01_Hinweis_zur_Stoerfall_Verordnung.pdf
- 14** 14_01_Rueckbauverpflichtungserklaerung.pdf
14_02_Rueckbaukostenschaetzung_E_175_EP5_E2_162mNh.pdf
14_03_Maßnahmen_Betriebseinstellung.pdf
- 15** 15_01_Projektkurzbeschreibung.pdf
- 15** 15_02_Antragsformular_Luftfahrt.pdf
15_03_Hindernisangaben_fuer_die_Luftfahrt.pdf
15_04_Lageplan_DTK_1zu25000.pdf
- 16** 16_01_Bestaetigung_Beauftragung_Typenpruefung.pdf
16_02_Gutachten_zur_Eisrisikoanalyse.pdf
16_03_Gutachten_zur_Standorteignung.pdf
16_04_Landschaftspflegerischer_Begleitplan.pdf
16_05_01_LBP_Anlage_01_Biotoptypen.pdf
16_05_02_LBP_Anlage_02_LBP_Mestermann_Febr2025.pdf
16_06_FFH_Vertraeglichkeitspruefung.pdf
16_07_Maßnahmenkonzept.pdf
16_08_Formular_zur_Abfrage_der_Betreiber_von_Richtfunkstrecken_WEA1
16_09_Lageplan_Richtfunkbereich_WEA1.pdf

Nr. Inhalt

Aenderungsantrag_16b_WEA_1.pdf
Bevollmaechtigung.pdf

Anhang 2: Verzeichnis der Rechtsquellen

Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Genehmigungsbescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 17.05.2013 (BGBI. I S. 1274)
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-schutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 31.05.2017 (BGBI. I S. 1440)
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-schutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) vom 29.05.1992 (BGBI. I S. 1001)
44. BlmSchV	Vierundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen) vom 13.06.2019 (BGBI. I S. 804)
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602 / SGV. NRW. 2010)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011)
AVwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 08.08.2023 (GV. NRW. S. 490 / SGV. NRW. 2011)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW. 282)
BauGB	Baugesetzbuch vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018 vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421 / SGV. NRW. 232)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 18.08.2021 (BGBI. I S. 3786)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhalterung der Luft) vom 18.08.2021 (GMBI. S. 1050)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz) vom 07.08.1996 (BGBI. I S. 1246)

ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung) vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49)
TRBS	Technische Regeln für Betriebssicherheit
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen - Gefahrstoffverordnung - vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643 / FNA 8053-6-34)
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz) vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559 / SGV. NRW. 77)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905)
TRwS	Arbeitsblätter Technische Regel wassergefährdender Stoffe
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz) vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934 / SGV. NRW. 791) Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Kreis Gütersloh (Landschaftsschutzverordnung) vom 15. März 1975
LFoG NRW	Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz) vom 24. April 1980 (GV. NW. S. 546)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen – Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212 / FNA 2129-56)
LAbfG	Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250 / SGV. NRW. 74)
BioAbfV	Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden (Bioabfallverordnung) vom 04.04.2013 (BGBl. I S. 658)
NachwV	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298)
ErsatzbaustoffV	Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung) vom 09.07.2021 (BGBl. I S. 2598)
AVV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4)
WindBG	Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land – Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353)
DSchG NRW	Denkmalschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz) vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 662)